

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1 Die RegeNova schließt Verträge ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen RegeNova und dem Auftraggeber (zukünftig AG abgekürzt) für alle durch RegeNova zu bringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkver-tragliche Leistungen.

1.2 Diese Bedingungen sind auch Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht ausdrücklich vereinbart wird.

1.3 Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, RegeNova hätte ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebote und Unterlagen

2.1 Die Angebote von RegeNova sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2 Schriftliche Angebote von RegeNova sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgebend.

2.3. Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.

2.4. Die in den Unterlagen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Kostenvorschlägen und ähnlichen Schriften enthaltenen Daten, Beschreibungen und Informationen und Angaben stellen keine Garantieausgabe dar. Garantieausgaben bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2.5 An Unterlagen, Zeichnungen, Kostenvorschlägen und ähnlichen Schriften behält sich RegeNova die Eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch RegeNova Dritten zugänglich gemacht werden und sind durch den AG vor ungefügter Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann RegeNova die Herausgabe verlangen, wenn der AG diese Pflicht verletzt.

3. Mitwirkungspflichten

3.1 Der AG ist verpflichtet, der RegeNova unverzüglich sämtliche Angaben zu machen, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten seitens RegeNova erforderlich sind. Kommt der AG dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen und hieraus eventuell entstehende Schäden zu seinen Lasten

3.2 Soweit keine Termine vereinbart sind, bestimmt RegeNova diese nach eigenem Ermessen.

4. Schutzrechte Dritter

4.1 Der AG erklärt, alle Rechte, wie Eigentums-, Urheber-, und Markenrechte, an dem zu realisierenden Projekt zu besitzen und übernimmt die Haftung für alle Schäden, die durch etwaige zeichnerische, planerische oder konstruktive Fehler entstehen können. Der AG haftet gegenüber RegeNova dafür, dass die von ihm bestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Rechten Dritter sind.

4.2 Ist der AG an dem zu realisierenden Projekt nicht im Besitz der Eigentums-, Urheber-, und Markenrechte, trifft ihn die Prüfungspflicht, ob und inwieweit Schutzrechte Dritter an dem zu realisierenden Projekt bestehen. Den AG trifft insbesondere die Pflicht, bei Vorliegen von Schutzrechte Dritter dafür Sorge zu tragen, dass diese Schutzrechte beachtet werden.

4.4 Für Verstöße gegen bestehende Schutzrechte Dritter übernimmt der AG die unbeschränkte Haftung. Der AG stellt RegeNova von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Eine Mithaftung der RegeNova ist ausgeschlossen.

5. Preise

5.1 Die Preise ergeben sich im Falle der fristgerechten Annahme eines schriftlichen Angebots von RegeNova aus diesem Angebot, ansonsten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung aus der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch RegeNova gültigen Preisliste.

5.2. Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmass vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.3 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann RegeNova eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. RegeNova ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütung vorläufig einzustellen, wenn RegeNova den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch entstehenden Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von RegeNova. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

5.4 RegeNova ist berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen

für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Zahlungen sind bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Nach Ablauf von 10 Tagen gerät der Kunde in Zahlungsverzug.

6.2. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden grundsätzlich nicht angenommen. Im Falle der Annahme erfolgt diese nur erfüllungshalber.

6.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Geheimhaltung

7.1 Der AG und RegeNova, sowie deren Angestellte, Bevollmächtigte und Erfüllungsgehilfen, sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen ist Regenova berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

7.2 Regenova und der AG verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

8. Gewährleistung/Haftung

8.1 Ist die Leistung der RegeNova mit Mängeln behaftet, so richten sich die Mängelhaftungsansprüche des AGs nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Schadensersatzansprüche - gleich auf welchem Rechtsgrund beruhend - sind hingegen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des ANs oder eines seiner Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit

8.3 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. RegeNova haftet insbesondere nicht für unvorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

8.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber RegeNova ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der RegeNova.

9. Nutzungsrechte

RegeNova räumt für sämtliche im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse dem AG mit vollständiger Bezahlung das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

B. Arbeitnehmerüberlassungsverträge

10. Besondere Bedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge

Ergänzend gelten für Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen dem Entleiher und RegeNova die folgenden Bedingungen:

10.1 RegeNova steht dafür ein, dass der entsandte Mitarbeiter allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

10.2 RegeNova selbst schuldet dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Der überlassene Arbeitnehmer ist weder Erfüllungsgehilfe, Bevollmächtigter, noch Verrichtungsgehilfe von RegeNova.

10.3 Für den AG besteht die Verpflichtung, den überlassenen Arbeitnehmer der RegeNova in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzliche, behördliche und sonstige Vorschriften eingehalten werden. Der Entleiher ist insbesondere für die Einhaltung der sich § 618 BGB, sowie § 11 AÜG ergebenden Pflichten verantwortlich (Arbeitsschutzrecht). Verstößt der Entleiher gegen diese Arbeitsschutzrechte, sind die entsandten Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass RegeNova den Anspruch auf die Vergütung verliert.

10.4 Für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von dem entsandten Arbeitnehmer für den Entleiher verrichteten Arbeiten wird keine Haftung übernommen. Der Entleiher stellt RegeNova von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der dem entsandten übertragenden Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber RegeNova geltend gemacht werden. Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, ist RegeNova zur Arbeitnehmerüberlassung nicht verpflichtet.

10.5 Grundlage für die Berechnung der Vergütung von RegeNova für die Arbeitnehmerüberlassung und deren Leistungen ist der vertraglich vereinbarte Stundensatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten folgende Zuschläge:

Für jede Mehrarbeitsstunde wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.

Für Samstagsstunden wird ein Aufschlag von 50 % erhoben. Für Sonn- und Feiertagsstunden wird ein Aufschlag von 70 % erhoben. Fahrzeiten bei Dienstreisen werden als Normalarbeitszeit berechnet.

10.6 Schließt der Entleiher während der Arbeitnehmerüberlassung oder in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten nach Ende der Überlassung mit dem entsandten Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, der im Zusammenhang mit den im Überlassungsvertrag bezeichneten Fähigkeiten und Tätigkeiten des entsandten Arbeitnehmers steht, so gilt dies als Personalvermittlung. Je Einzelfall stellt RegeNova dem Arbeitgeber ein angemessenes Honorar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung.

10.7 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitnehmerüberlassungsverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

C. Werkverträge

11. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und RegeNova gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

11.1 Der Auftrag wird grundsätzlich in den technischen Büros von RegeNova durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.

11.2 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich RegeNova. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

11.3 Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

11.3.1 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

11.3.2 Der AG ist verpflichtet, RegeNova unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält RegeNova zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

11.3.3 Sollte der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklären, kann ihm RegeNova schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern RegeNova hierauf in der schriftlichen Festsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von einer Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

11.4 RegeNova leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. RegeNova ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

11.5 Schlagen Nachbesserungsversuche fehl, wobei ein mehrfacher Nachbesserungsversuch zulässig ist, hat der AG das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder ein Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung).

11.6 Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht und Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung zu.

D. Schlussbestimmungen

12. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort ist der Sitz von RegeNova.

12.2 Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Rechtsstreitigkeiten der ausschließliche Gerichtsstand der Geschäftsitz der RegeNova. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

12.4 Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stand: September 2007